

## Das Jugendschutzgesetz als Hüter des Kindeswohls?

### Vom Zugang zu ideologisch gefährdenden Veranstaltungen

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Bayreuth hat Zugangsbeschränkungen zu einem Familienfest mit parteiideologischem Hintergrund überprüft und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs – jedenfalls in weitem Umfang – wiederhergestellt, d.h. den angeordneten Sofortvollzug von Vorschriften des Jugendschutzes außer Kraft gesetzt und damit faktisch ins Leere laufen lassen. (Beschluss vom 11.07.2014; Aktenz. B 3 S 14.443)\*

#### Leitsatz des Bearbeiters

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes dienen in erster Linie der Flankierung elterlicher Erziehung; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschränkung auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten zulässig.

#### ■ Sachverhalt

Die nicht verbotene, aber ideologisch exponierte Partei P hat die Durchführung eines Bürgerfestes mit Musikdarbietungen und umfangreicher Bewirtung nach den Vorschriften des Landesrechts angemeldet und eine gaststättenrechtliche Genehmigung erhalten. Zugleich hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde L Anordnungen nach → § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) getroffen.

Darin wurden Gefährdungen für Minderjährige im Hinblick auf die ideologische Ausrichtung des Veranstalters und die angekündigten Redner angenommen, nachdem bei einer ähnlichen Veranstaltung vor zwei Jahren indizierte Tonträger sichergestellt worden seien. Deshalb werde

für Personen unter 14 Jahren (Kinder) die Teilnahme an der Veranstaltung untersagt und für Personen

über 14, aber noch unter 18 Jahren (Jugendliche) der Zutritt nur bei Begleitung durch die Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person gestattet. Diese Verfügungen müssten beachtet werden; der Sofortvollzug werde angeordnet. Die präventiven Maßnahmen seien in diesem Umfang erforderlich, weil Kinder noch nicht oder noch nicht ausreichend in der Lage seien, sich dem Einfluss zu entziehen, der von der Kombination aus lauter und emotionsgeladener Musik und ideologisch-propagandistischen Texten einer bestimmten Richtung ausgehe, wobei dies in besonderer Weise für Live-Darbietungen gelte. Bei Jugendlichen könne dieser Gefährdung ausreichend durch eine Bewertung und Einordnung des Gehörten und Gesehenen durch eine Vertrauensperson begegnet werden, wobei in erster Linie an eine personensorgeberechtigte Person zu denken sei, aber auch eine nur erziehungsbeauftragte Person in Frage komme.

Die P reichte Klage gegen den Auflagenbescheid nach dem JuSchG ein und stellte zugleich einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, da der Veranstaltungstermin bereits kurz, d.h. in zwei Tagen, bevorstehe. Das zuständige Verwaltungsgericht hat lediglich die Einschränkung, wonach unter 16-Jährige Zutritt nur bei Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person erhalten dürfen, als nicht erfolgsversprechend angreifbar angesehen und den angeordneten Sofortvollzug der weitergehenden Einschränkungen vorläufig – und damit faktisch endgültig – außer Kraft gesetzt. Ob der Rechtsstreit in der Hauptsache – als sog. Fortsetzungsfeststellungsklage – noch weiter betrieben worden ist bzw. wird, ist nicht dokumentiert.

\* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe [www.bag-jugendschutz.de/recht\\_rechtsprechung\\_jugendschutz.html](http://www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html)

→ § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) lautet: Geht von einer Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann.

## ■ Argumentation des Gerichts

II. (...) 2. Soweit L in Nr. 1 des Bescheides vom 08.07.2014 auf der Grundlage von § 7 JuSchG – auch – verfügt hat, dass Jugendlichen über 14 bis unter 16 Jahren der Besuch der Veranstaltung in X am 12.07.2014 nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet ist, ist dies offensichtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber hat in § 4 JuSchG geregelt, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet werden kann, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder zum Zwecke der reinen Nahrungsaufnahme zwischen 17:00 und 23:00 Uhr; Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten demnach regelmäßig (außerhalb der Zeit von 24:00 bis 5:00 Uhr) ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Der Gesetzgeber hat zudem in § 5 und § 9 JuSchG zum Ausdruck gebracht, dass er Jugendliche bis zu der Altersgrenze von 16 Jahren generell für besonders

→ Das Gericht meint eine **Schutzwürdigkeit Jugendlicher unter 16 Jahren** als zentrale Schutzaltersgrenze ausgemacht zu haben. Dies kann nicht überzeugen. So ist in § 4 Abs. 3, § 6, § 10 oder § 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG sehr wohl die Schutzaltersgrenze bei 18 Jahren angesetzt und auch bei den vom Gericht genannten §§ 4 und 5 JuSchG wird die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person in den späten Nachtstunden als geeignetes Schutzkonzept für Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren angesehen.

schutzwürdig hält und insoweit eine generelle, → **typisierende Altersgrenze** eingezogen.

Gemessen an dieser gesetzgeberischen Wertung unterliegt es ersichtlich keinen Bedenken, wenn L Jugendlichen über 14 bis unter 16 Jahren den Besuch des für den 12.07.2014 gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) erlaubten Gaststättenbetriebes im Anwesen Z (samt Gartenbereich) nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Diese jugendschutzrechtliche Altersgrenze, die gemäß § 4 [JuSchG] regelmäßig für jeden Aufenthalt eines Kindes oder eines Jugendlichen unter 16 Jahren in einer Gaststätte gilt, verletzt offenbar weder das von P angeführte verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern, noch das von ihm in Bezug genommene Recht auf Mitwirkung an der »politischen Willensbildung des Volkes«.

3. Soweit L ein Teilnahmeverbot für Kinder im Alter über 3 und unter 14 Jahren, sowie ein Begleitungserfordernis für Jugendliche ab 16 Jahren ausgesprochen hat, ist das Gericht nach summarischer Prüfung überzeugt, dass diese Regelungen einer Prüfung im Hauptsacheverfahren nicht standhalten werden.

Die Rechtsgrundlage des § 7 JuSchG ist zunächst im Kontext anderer Jugendschutzregelungen zu sehen;

→ **die Ermessensausübung** hat sich in diesem Rahmen zu bewegen.

Wie bereits unter 1. ausgeführt, ergibt sich etwa aus § 4, § 5 und § 9 JuSchG eine besondere Schutzwürdigkeit Jugendlicher unter 16 Jahren. Ab dem Alter von 16 Jahren nimmt der Gesetzgeber den Schutzgedanken zugunsten der Selbstbestimmung der Jugendlichen deutlich zurück. Vor diesem Hintergrund überzeugt es nicht, wenn der L bei Jugendlichen ab 16 Jahren einer Gefährdung durch ideologisch-propagandistische Texte gemäß § 7 JuSchG im Rahmen des gaststättenrechtlich erlaubten Festbetriebes am 12.07.2014 durch die obligatorische Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person begegnen will. Ob diese Person – gerade im Jugendlichenalter ab 16 Jahren – dann wirklich eine »Vertrauensperson« ist, die dem Jugendlichen »durch eine Bewertung und Einordnung des Gehörten und Gesehenen« (...) letztlich hilfreich zur Seite steht, ist durchaus fraglich. So wird etwa die Begleitung durch Eltern, die dem Gedankengut des Veranstalters nahestehen, wohl kaum zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem dort verbreiteten Gedankengut führen, wie umgekehrt ein kritisch denkender Jugendlicher sich für seine Eindrücke und Fragestellungen ohne weiteres selbst geeignete Gesprächspartner suchen wird.

Bei Kindern im Alter über 3 und unter 14 Jahren untersagt L die Teilnahme an der Veranstaltung vom 12.07.2014 vollständig, weil er davon ausgeht, dass diese Kinder nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, sich dem Einfluss der Kombination aus lauter und emotionsgeladener Musik und ideologisch-propagandistischen Texten, insbesondere auch in Form von Live-Darbietungen, zu entziehen.

Dem ist insofern beizupflichten, als für die Veranstaltung am 12.07.2014 mangels detaillierter Kenntnisse über deren Ablauf – auch aufgrund der Erfahrung mit der Veranstaltung am 09.06.2012 und den dort unstreitig aufgefundenen indizierten CDs – eine jugendschutzrechtlich relevante Gefährdung von Kindern nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Eine vollständige Untersagung der Teilnahme der Kinder über 3 Jahre zu deren Schutz erscheint dem Gericht jedoch im Rahmen der nach § 7 JuSchG zu treffenden Ermessensentscheidung nicht ver-

→ Die Auffangvorschrift des § 7 JuSchG verlangt eine Darlegung der Gefährdung und eine **Ermessensausübung** von den nach Landesrecht hierfür bestimmten Stellen (vgl. Gutknecht in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht 2011, § 7 JuSchG, Rn. 5). Wegen der Zulässigkeit von Altersabstufungen ist ersichtlich, dass nicht nur allgemeine Jugendgefährdungen, sondern auch Entwicklungsbeeinträchtigungen für bestimmte Altersstufen dadurch erfasst werden sollen.

➔ Der genaue Inhalt einer **Veranstaltung der vorliegenden Art** wird nicht deutlich. Die zur Abgrenzung herangezogene Veranstaltung aus dem Urteil des VG Neustadt/Weinstraße (KJug 3/2014, S. 105) betraf einen Auftritt mehrerer Rechtsrock-Bands im Rahmen eines sog. Familienfestes. Bei der Aufforderung zur Vorlage einer Liederliste waren dort jedoch Lieder aufgezählt, die wegen bestehender Indizierung als jugendgefährdend eingeordnet waren (Juristisch umstritten ist, ob die vom Wortlaut des § 15 JuSchG – Trägermedien – nicht erfasste Live-Darbietung als unzulässige Werbung automatisch untersagt ist oder spezielle Auflagen verfügt werden müssen). Das VG München hatte sich mit einem Konzertauftritt eines fremdsprachlichen Sängers zu befassen, bei dem Inszenierungen von Gewaltverherrlichung und hohem Gewaltpotential vermutet wurden. Hier wurde die Elternbegleitung als ausreichend angesehen.

hältnismäßig. Für den – auch jugendhilferechtlich relevanten – Schutz von Kindern ist, jedenfalls bei einer ➔ **Veranstaltung der vorliegenden Art** (anders die Fallkonstellation, die dem Urteil des VG Neustadt vom 22.10.2013, Az. 5 K 185/13.NW zugrunde liegt), die Begleitung (regelmäßig) durch die personensorgeberechtigten Eltern als geboten und ausreichend anzusehen (siehe VG München, Beschluss vom 23.12.2009, Az. M 16 S 09.6067 ...).

Das Gericht ist sich dabei durchaus bewusst, dass ein etwa notwendiger Schutz von Kindern vor dem Gedankengut ihrer Eltern (auch) auf der Grundlage des § 7 JuSchG kaum zu bewerkstelligen sein wird. (...)

werden dürfte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. JuSchG), ist außer Kraft gesetzt.

Soweit das VG die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person für ausreichend ansieht, hat es eingeräumt, dass in einer erheblichen Anzahl von Fällen das Problem eher darin liegen dürfte, dass die Personensorgeberechtigten selbst Anhänger der problematischen Ideologie sein könnten und ein erzieherisches Korrektiv durch die Eltern so nicht bestehe. Andererseits sind vollständige Zutrittsbeschränkungen durch das JuSchG gegen den Willen der Personensorgeberechtigten nur in wenigen Fällen (z.B. Nachtbars und Spielhallen) vorgesehen und hängen mit der Kontrollklarheit zusammen. Die schwierige Balance zwischen elterlichem Sorgerecht und Sorge der Allgemeinheit um den Jugendschutz spiegelt § 27 Abs. 4 JuSchG wider, der den Eltern Straffreiheit ermöglicht, wenn sie ihren Kindern jugendgefährdende Medien zugänglich machen, aber nur solange keine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht vorliegt. Der Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung kommt bei ideologischen Einflüssen – Eltern sind angehörige konfliktträchtiger religiöser oder politischer Gruppierungen – regelmäßig nur dann in Betracht wenn hieraus weitere konkrete Gefährdungen erwachsen wie Bedrohungen, körperliche Gewalt oder gesundheitliche Vernachlässigung (vgl. z.B. OLG Dresden Beschl. v. 20.12.13, Az. 22 UF 53/13; Rotax, Entziehung des Sorgerechts bei rechtsextremer Gesinnung, NJW 2009, S. XII - XIV). Das Jugendschutzgesetz kann zu Recht nicht als Ersatz für eine Sorgerechtsbeschränkung herangezogen werden.

Da Jugendschutzbestimmungen den elterlichen Erziehungsprozess unterstützen sollen, wäre das Erfordernis einer Begleitung durch die Personensorgeberechtigten aber auch für 16- und 17-Jährige zu begründen. Es gibt nämlich auch die vom Gericht nicht bedachte Konstellation, dass ein Jugendlicher in Abkehr zu seinem Elternhaus an der problematischen Ideologie interessiert ist. Bei der Auflage einer Begleitung wäre dann ein elterliches Verbot oder aber ein gemeinsamer – und damit Diskussionsmöglichkeiten eröffnender – Besuch leichter zu erreichen, als wenn der Jugendliche ohne Weiteres allein Zugang zu der Veranstaltung hat.

Insgesamt erscheint es wichtig, dass trotz gewisser bei § 7 JuSchG vorhandener Umsetzungsprobleme auf den Einsatz dieses Jugendschutzinstruments nicht verzichtet wird. Gerade die häufigere Anwendung in unterschiedlichen Konstellationen ermöglicht, die Prävention zukünftig passgenau zu gestalten und so auch die Rechtssicherheit zu erhöhen.

### ■ Anmerkung

Zugangsbeschränkungen zu Aufführungen von Liedgut mit Potenzial zur Entwicklungsbeeinträchtigung sind auch unterhalb der Schwelle, die zur Indizierung eines entsprechenden Trägermediums geführt hätte, denkbar und sinnvoll. Anders als im früheren § 10 JÖSchG ist nicht erforderlich, die Gefahr als konkret bevorstehend zu belegen; es reicht aus, dass die Beschränkung geeignet und erforderlich ist, um einer Gefährdung präventiv zu begegnen. Gleichwohl ist es für die Behörde schwierig, bei noch unbekanntem Angebot hinreichend genaue Darlegungen zu machen. Zu bedenken ist auch, dass ein Gericht bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht alle bedeutsamen Aspekte sofort einbeziehen kann. Der kritische Blick auf die Entscheidung soll deshalb vor allem darauf abzielen, bei einer nachfolgenden Hauptsache oder in vergleichbaren zukünftigen Fällen weitere Argumente einzubeziehen.

Im Ergebnis ist hier nur die Jugendschutzregelung verblieben, wie sie für einen Gaststättenbetrieb – und als solcher zählt das Fest wegen der umfangreichen Bewirtung – ohnehin gilt; einzig die Ausnahme, dass die Gaststätte unmittelbar zum Verzehr auch schon von Jüngeren allein besucht

## ■ Gesetz und Gesetzgebung

Die vorgesehene Änderung des Sexualstrafrechts insbesondere hinsichtlich kinder- und jugendpornographischer Schriften und Cybermobbing (BT-Drs. 18/2601) ist nach Kritik an den ersten Gesetzesentwürfen (vgl. z.B. Disput zwischen Krings in ZRP 2014, S. 69-72, und Frommel ZRP 2014, S. 184-185) zwischenzeitlich in einigen Punkten modifiziert worden ([http://www.bundestag.de/presse/hib/2014\\_11/-/340508](http://www.bundestag.de/presse/hib/2014_11/-/340508)).

Die Spielverordnung, die insbesondere Aufstellung und Betrieb von Geldspielgeräten regelt, ist verändert und wieder strenger gefasst worden (*Spielverordnung* (BGBl. I 2014; S. 1678-1682 und 2003): z.B. Beschränkung der Einsätze und Gewinnhöhen, kein automatischer Einsatz, keine Punktespiele. Im Wesentlichen sind die Neuregelungen bereits in Kraft; Teile wie etwa die Reduzierung der Geräte in Gaststätten werden erst nach Übergangsfristen vollständig wirksam).

## ■ Rechtsprechung

Nach der Auffassung des OLG Saarland (Beschl. v. 08.09.14, Az. 6 UF 70/14) ist bei Konflikten während der gemeinsamen elterlichen Sorge, dann eine Alleinsorge angezeigt, wenn der Konflikt das Kindeswohl gefährdet. Dabei soll die Auswahl der Sorgeperson allein am Kindeswohl orientiert sein. Diese Überlegungen scheinen nicht unproblematisch, da sie eine Eskalierung der Sorgerechtsstreitigkeiten herausfordern könnten. Hilfreich wäre möglicherweise der Hinweis, dass auch ein völliger Entzug des Sorgerechts in Betracht kommen könnte. Umgekehrt ist die Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge – hier der Gesundheits- sorge – für die Beteiligten auch nicht einvernehmlich selbst disponibel, sondern bedarf stets der familiengerichtlichen Festlegung, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl beachtet wurde (OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.03.14, Az. 11 UF 42/14).

Der Versandhandel von Trägermedien ohne Jugendfreigabe ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG verboten, bei ausreichender Jugendschutzkontrolle analog § 1 Abs. 4 JuSchG wird in der Regel aber von Zulässigkeit ausgegangen. Das OLG Frankfurt/M. hat mit Beschl. v. 07.08.2014 (Az. 6 U 54/14) einen Wettbewerbsverstoß festgestellt, wenn der Versand im konkreten Fall zwar an einen erwachsenen Geschäftsinhaber, aber an eine Adresse mit einem Fantasienamen, möglich war.

Da die Einrichtung von Sperrgebieten für die Prostitution nur zum Zweck des Schutzes der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Betracht komme, sei bei Verzicht auf jugendgefährdendes Auftreten oder Auswirkungen Wohnungsprostitution außerhalb des Sperrgebiets zulässig (VG *Wohnungsprostitution* Minden, Beschl. v. 22.07.14, Az. 11 K 3847/13). Zwar wird in solchen Fällen der Streit darüber vermieden, ob überhaupt Prostitution erfolgt ist, dafür werden aber Erhebungen nötig über das konkrete In-Erscheinung-Treten und über die evtl. besondere Sensibilität des Gebietes, wozu das Gericht einen hohen Anteil an Kindergärten, Schulen usw. zählt.

Wenn ein Jugendamt als Vormund für einen unbegleiteten eingereisten minderjährigen Flüchtling nicht über ausreichende Sachkunde auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts verfügt, so ist als Mitvormund z.B. ein Rechtsanwalt zu bestellen, der entsprechende spezielle Kenntnisse hat. Perspektivisch habe das Jugendamt zwar für das Vorhalten entsprechender Fachkenntnisse zu sorgen; bis dahin dürfe dies jedoch nicht zu Lasten des betroffenen Jugendlichen gehen (OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 19.02.14, Az. 6 UF 28/14).

Die Weitergabe intimer Bilder ist auch bei der bestehenden Rechtslage bereits justiziabel. Das LG Frankfurt/M. hat mit Urte. v. 20.05.2014 (Az. 2-03 O 189/13) einer jungen Frau ein Schmerzensgeld zugesprochen, weil sich ihre Schulfreundin eine elektronische Kopie der auf dem Handy der jungen Frau gespeicherten Fotos verschafft hatte und dann die Bilder im Freundeskreis – wenn auch mit der Bitte um Verschwiegenheit – weitergegeben hatte. Das OLG Koblenz (Urte. v. 20.05.14 n.rkr., Az. 3 U 1288/13) hat bei ursprünglich einvernehmlich hergestellten intimen Bildern einen Anspruch auf Löschung bestätigt, weil die Nutzungseinwilligung immanent auf die Dauer der zwischen den Parteien bestehenden Beziehung beschränkt gewesen sei.

Die Namensänderung eines Kindes – hier konkret die Einfügung eines weiteren Vornamens – könnte ggf. mit einer Kindeswohlgefährdung zu begründen sein. Die vornehmlich von der Mutter gewünschte zusätzliche Bezugnahme auf ihren eigenen Vornamen, war bei nicht ausreichend belegter psychischer Beeinträchtigung kein hinreichender Grund (VGH München, Beschl. v. 26.02.14, Az 5 B 12.2541).

**Nachtrag zu KJug 2/2012**

Dr. Matthias Strohs moniert in seinem Beitrag »Der Einsatz jugendlicher Testkäufer zur Überwachung des Verbots der Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige nach § 9 des Jugendschutzgesetzes« (GewArch 9/2014, S. 342-345) eine fehlende Rechtsgrundlage für Testkäufe.

**Nachtrag zu KJug 1/2013**

»Die ›Burkini‹-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: Die Pflicht zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht ist mit Art. 4 Abs. 1 GG grundsätzlich vereinbar«, von Prof. Dr. Dr. Karl-Heinz Ladeur in: RdJB 2/2014, S. 266-269; s.a. den Beitrag von Stephan Rademacher »Wenn Religionsfreiheit auf Schulpflicht trifft« im Anschluss S. 270-281.

**Nachtrag zu KJug 3/2014**

Das OVG Münster hat die dort dokumentierte Entscheidung des VG Köln zu E-Zigaretten bestätigt (Urt. v. 04.11.2014 – Az. 4 A 775/14).

## ■ Schrifttum

**Jugendschutz bei LaserTag, Lasergames und anderen gewerblichen Spielangeboten** [Für die wegen ganz unterschiedlicher Gestaltung erforderliche Einzelfallprüfung werden hilfreiche Kriterien vorgestellt, die das Ausmaß der Beeinträchtigung der psychosozialen Entwicklung detailliert zu erfassen suchen, auch wenn die nachfolgende Zuordnung zu Altersstufen etwas zu streng ausgefallen sein mag] von Udo Schmidt in: BLJA-MittBl. 2/2014, S. 36-40.

**Glücksspielrechtliche Aspekte in Online Spielen** [Es werden Argumente dafür angeführt, dass die für § 284 StGB entwickelten Maßstäbe für die Erheblichkeit eines Einsatzes auf den Begriff des Entgeltens nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 übertragbar sind. Weiter werden Kriterien erörtert, nach denen sich feststellen lässt, ob Geschicklichkeitsgegenüber Zufallselementen überwiegen] von Peer Fischer in: CR 9/2014, S. 587-594.

**Das »Janusgesicht« der Menschenwürde – Regulierung im Spannungsfeld von Medienrecht und Medienethik** [Der spezielle Prüfungsmaßstab der Menschenwürde wird systematisch vorgestellt und mit einigen Beispielen der Medienregulierungspraxis näher ausgeführt] von Prof. Dr. Murad Erdemir, Univerlag Göttingen 2014 bzw. [http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2014/erdemir\\_antritt\\_978-3-86395-179-5.pdf](http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2014/erdemir_antritt_978-3-86395-179-5.pdf)

**Der Minderjährige und sein Recht auf Einwilligung in ärztliche Maßnahmen** [Kritisiert wird, dass auch im Rahmen des Patientenrechtegesetzes keine Klarheit geschaffen worden sei, unter welchen Voraussetzungen ein Minderjähriger autonom über ärztliche Eingriffe entscheiden darf; die bestehende

Situation wird detailliert dargestellt] von Dr. Christian Bichler in: GesR 4/2014, S. 208-212. Vom selben Autor: Die Patientenverfügung eines Minderjährigen unter dem Aspekt der Kindeswohlgefährdung, GesR 1/2014, S. 1-6.

**Wer trägt die Kosten der schulischen Inklusion** [Erläuterungen zur Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Arbeit der Schule, was nach dem Beschluss des LSG Schleswig-Holstein vom 17.02.14, Az. L 9 SO 222/13 B ER, die Kostenverpflichtung der Schule dafür nach sich zieht] von Prof. Dr. Jan Kepert in: ZFSH-SGB 9/2014, S. 525-531.

**Justiz und Kinder-/Jugendhilfe im Dienste für eine kooperative Kriminalprävention** [Wegen Gefährdung eigenen und fremden Kindeswohls sei der Handlungsrahmen der Jugendhilfe für Kriminalprävention eröffnet; trotz Kriminalitätsrückgang bei jungen Menschen sei das vorhandene Fachpersonal weiter erforderlich und die Zusammenarbeit mit der Justiz, aber auch der Bundesagentur für Arbeit zu verstärken] von Prof. Dr. Heribert Ostendorf in: ZK 9-10/2014, S. 348-353.

**Nachtrag zu KJug 1/2014**

»Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht? – Eine Betrachtung der bisherigen Kammerrechtsprechung des BVerfG im Jahr 2014«, von Prof. Dr. Stefan Heilmann in: NJW 40/2014, S. 2904-2909.

**Nachtrag zu KJug 2/2014**

»Gesetzeslücke bei der Einsitzigkeit von Mofas aufgehoben«, von Marco Schäler in: NZV 10/2014, S. 438-441.

Sigmar Roll

(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

**Autor**

*Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt  
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*